Ausgabe für Berlin und Umgegend.

Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt" und „Handels-Zeitung" erscheint wochentäglich zweimal. Sonntags einmal. Gratis-Beiblätter: Jeden Montag „Zeitgeist", jeden Mittwoch „Technische Rundschau", jeden Donnerstag u. Sonntag illustr. Hallowochenschrift „Der Welt-Spiegel", jeden Freitag das illustr. Witzblatt „ULK", jeden Sonnabend „Haus und Garten" täglich „Zentralmarkt für den Grundstücks-, Hypotheken- u. Geldverkehr". Man abonniert bei allen Postanstalten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens, Norwegens, Russlands u. der Donaustaaten; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzb. d. d. Exped. d. Bl. möglich. Bezugspreis: Durch die Post vierteljährlich 6.00 M. excl. Zustellungsgebühr. Russland excl. Postaufschlag; für Groß-Berlin monatlich 2.10 M., vierteljährlich 6.30 M. frei ins Haus. Direkt unter Kreuzband monatlich für Russland 8 M., fürs Inland 5.20 M. In Berlin abonniert man bei der Hauptexped. SW 19. Jerusalemer Str. 46-49. Fernspr. Amt Zentrum, Nr. 10131-10142, sowie den nebenstehend aufgeführten Filialen.

Chefredakteur: Theodor Wolff in Berlin.

Insertionspreis: Zeile 90 Pf. („General-Anzeiger" 60 Pf., „Wohnungs-Anzeiger" 50 Pf.). Inseraten- und Abonnements-Annahme in Groß-Berlin: Hauptexpedition SW 19, Jerusalemer Str. 46-49 und deren Filialen: Leipziger Str. 103; Potsdamer Str. 33; Königstr. 20/37; Alexanderplatz Str. 48; Schönhauser Allee 144; Prenzlauer Str. 41; Rathenower Str. 3; Schiffbauerdamm 4; Gr. Frankfurter Str. 31; Frankfurter Allee 61/62; Blücherstr. 69; Wiener Str. 1-6; Prenzlauer Allee 54; Schützendorfer Str. 27; Badstr. 55; Charlottenburg: Tauentzienstr. 2; Kantstr. 34; Scharrenstr. 39; Friedenau: Rheinstr. 19; Halensee: Grunewald: Hohenzollernplatz; Lichtenberg: Frankfurterchaussee 130; Lichterfelde-West: Carlstr. 1/2; Neukölln: Berliner Str. 41; Pankow: Borkholmer Str. 1; Schöneberg: Hauptstr. 23/24; Martin-Luther-Str. 9; Steglitz: Albrechtstr. 130; Tegel: Berliner Str. 99; Tempelhof: Berliner Str. 147; Wilmersdorf: Uhlandstraße 38/39; in der Provinz Brandenburg a. H.: Steinstraße 1; Frankfurt a. O.: Regierungsstraße 5; Potsdam: Brandenburger Straße 23; Spandau: Breite Straße 47.

Druck und Verlag: Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung

Nr. 637
42. Jahrgang

Dienstag
16. Dezember 1913

Die Konservativen.

Konstruktiver und destruktiver Konservativismus.

Von [Nachdruck verboten.]

Lujo Brentano.

II.

Die Regierung hat allen Zumutungen, die Bestimmungen zum Schutz der „Arbeitswilligen" zu verschärfen, bisher widerstanden. Wo auch hätte sie in diesem Reichstag und dabei in einem Reichstag, der ihr die Wehrvorlage bewilligt hat, die für eine Verschärfung nötige Mehrheit finden sollen? Aber es ist wunderbar, welchen Erfolg die von den Konservativen ausgegangene Agitation gehabt hat. Bund der Landwirte, Industriellenverband, Handwerkerbund haben sich in der Forderung eines verstärkten Schutzes der „Arbeitswilligen" zusammengefunden. Ja noch mehr! Auch die Industriellen des Hansabundes wurden von der Epidemie erfaßt. Und was das Bezeichnendste ist: auch die, bei denen die Angst vor den Wählermassen laute Proteste zugunsten der Koalitionsfreiheit hervorgerufen haben, haben immer nur betont, daß die bestehenden Bestimmungen zum Arbeitswilligenschutz schon vollständig ausreichen. Das Einzige, was sie wollten, erklärten die einen, sei umfassende Belehrung über das, was rechtens sei, und promptere Justiz. Andere sagen mit anderen Worten dasselbe, nämlich daß die bestehenden Machtmittel des Staates, wenn sie mit Energie und Umsicht angewendet werden, durchaus genügen, um die persönliche Freiheit der „Arbeitswilligen" gegen den Terrorismus zu schützen.

Aus allen diesen Aeußerungen geht hervor, daß auch diejenigen, welche gegen eine weitere Verschärfung der gegen streikende Arbeiter gerichteten Strafbestimmungen sind, gar kein Bewußtsein davon haben, daß das geltende Recht schon ein Ausnahmerecht ist, und daß gerade in dem mit dem geltenden Koalitionsrecht verbundenen privilegium odiosum alle mit den Koalitionen verbundenen Uebelstände wurzeln. Oder aber sie haben dieses Bewußtsein und sind durch die laute Agitation der Befürworter eines verstärkten Schutzes der „Arbeitswilligen" zu sehr eingeschüchtert, um zu bekennen, daß die §§ 152 und 153 der Deutschen Gewerbeordnung bereits ein Ausnahmerecht sind. Nicht ein Ausnahmerecht im Sinne des verstorbenen Dr. Tille, der jede Arbeitseinstellung zur Erzielung besserer Arbeitsbedingungen als ausnahmsweise gestattete Erpressung hat hinstellen wollen. Daß es ein Ausnahmerecht war, als solche Arbeitseinstellungen verboten waren, hat schon der „Kreuzzeitungs"-Wagener in seiner Rede vom 11. Februar 1865 ausgesprochen. Aber was an die Stelle der früheren Verbote getreten ist, trägt rechtlich noch immer einen Ausnahmecharakter. Ich habe das so oft schon dargelegt, daß es mir schwer wird, nochmals darüber zu schreiben. Zuletzt habe ich es am 28. Februar 1912 in meinem in Berlin bei Leonhard Simion Nachfolger erschienenen Vortrag über den „Schutz der Arbeitswilligen" getan. Der Vortrag ist bekanntlich Gegenstand der heftigsten Anfeindungen gewesen. Es ist zu Prozessen darüber gekommen. Aber alles, was man mir vorwarf, war immer nur, daß ich ein böser Mensch sei. Die Prozesse habe ich sämtlich gewonnen und meine Darlegung, daß unser geltendes Koalitionsrecht eine juristische Anomalie sei, ist nicht widerlegt worden.

Man höre! Der § 152 Absatz 1 der Gewerbeordnung hat alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber und Arbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, aufgehoben. Danach sollte man meinen, daß solche Verabredungen nunmehr wie alle anderen behandelt würden. Aber nein! Der § 152 fährt in seinem zweiten Absatze fort: „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Verabredungen und Vereinigungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt." Darin besteht die juristische Anomalie. Sonst sind alle Verträge klagbar. Insbesondere sind auch die Verabredungen der Unternehmerkartelle, nicht unter einem gewissen Preise zu verkaufen, rechtsverbindlich. Der § 152 der Gewerbeordnung aber erklärt in einem Atem, daß die gleichen Verabredungen der Arbeiter zwar erlaubt, nicht aber rechtsverbindlich sein sollen. In seinem zweiten Absatz erklärt er, daß den Preisverabredungen der Arbeiter der juristische Schutz fehlen soll, welchen der Staat jedwedem anderen rechtlich erlaubten Vertrage zuteil werden läßt, und den eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Juli 1890 insbesondere den Preisverabredungen der in Kartellen verbundenen Unternehmer zuerkannt hat.

Liest man die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom 11., 14. und 15. Februar 1865, so erkennt man, daß alle Redner mit Ausnahme des Abgeordneten v. d. Heydt der Meinung waren, daß ohne die Koalitionsfreiheit der Arbeiter dem Arbeitgeber beim Abschluß des Arbeitsvertrages willenlos preisgegeben sei. Aber sie hatten sich die Konsequenzen noch nicht klar gemacht, daß nämlich ihre Auffassung notwendig zur Ersetzung des individuellen durch einen alle Arbeiter des Gewerbes bindenden kollektiven Arbeitsvertrag notwendig führe. Sie wollten gleichzeitig den Arbeiter gegen die Uebermacht des Arbeitgebers schützen und jedem Arbeiter das Recht geben, auch gegenüber seinen Genossen die Freiheit zu wahren, ohne zu erwägen, daß beides im Widerspruch zueinander stehe, indem ja der Schutz gegen die Uebermacht der Arbeitgeber allein in dem einmütigen Zusammengehen aller Arbeiter beruht. Dieser Halbheit entsprang jener Absatz 2 des § 152 der Gewerbeordnung, und hierin wurzeln alle die Konflikte, welche zum Ruf der Arbeitgeber nach Verstärkung des Schutzes der „Arbeitswilligen" geführt haben.

Infolge der fehlenden Rechtsverbindlichkeit der Preisverabredungen der Arbeiter sind nämlich die Arbeiterkoalitionen lediglich auf einen sittlichen Faktor, die gegenseitige Treue und das Ehrgefühl der Arbeiterklasse gestellt. Nun sollte man meinen, daß der Gesetzgeber dem Arbeiter wenigstens die Mittel gestatte, deren die übrigen Gesellschaftsklassen sich gegenüber Vertragsbrüchigen straflos bedienen können. Aber nichts wäre verkehrter. Ich kann zum Beleg nur mit einigen Auslassungen wiederholen, was ich in dem oben gedruckten Vortrag darüber Seite 19 ff. ausgeführt habe:

„Im gesamten bürgerlichen Leben denkt man wegwerfend von dem, der aus egoistischen Motiven die Interessen seiner Kameraden opfert, und diejenigen, welche sich solcher Handlung schuldig machen, können straflos deshalb geladelt werden. Unser Strafgesetzbuch kennt keine Strafen wegen Ehrverletzung, sofern sie keine Beleidigung enthält und die etwa darin enthaltene beleidigende Aeußerung wahr ist. Anders wenn ein Arbeiter einem Streikbrecher Vorwürfe macht; er wird nach § 153 der Gewerbeordnung, eben weil das Streikverbrechen unehrenhaft ist, wegen Ehrverletzung mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Unser Strafgesetzbuch kennt keine Strafe wegen Verrufserklärung, und ungestraft wird in allen Gesellschaftsklassen von Verrufserklärungen gegenüber solchen Gebrauch gemacht, welche gegen Sitte, Ehre, Interessen und Anschauungen der Kreise, denen sie angehören, verstoßen. Namentlich wird bei Kartellen die Verrufserklärung als wirksames Mittel gegen solche Firmen gehandhabt, welche unter den Kartellpreisen verkaufen. Dagegen bedroht sie der § 158 der Gewerbeordnung, wenn zur Förderung von Koalitionen vorgenommen, mit Gefängnis bis zu drei Monaten, läßt sie dagegen unbestraft, wenn sie zur Verhinderung oder Sprengung von Koalitionen stattfindet.

Ferner: Unser Strafgesetzbuch kennt keine Strafbestimmungen, wenn einem anderen, um ihn zu einer erlaubten Handlung zu bewegen, mit einer Handlung oder Unterlassung gedroht wird, zu der der Drohende berechtigt ist. Dagegen wenn ein Streiker einem Streikbrecher auch nur Freundschaft und Umgang kündigt, kann er nach § 153 der Gewerbeordnung wegen Drohung mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden.

Warum stellt man nicht einfach alle gelegentlich von Arbeitseinstellungen und Aussperrungen begangenen Vergehen und Verbrechen unter die Bestimmungen des gemeinen Strafrechts, nicht etwa in der Weise, daß man den § 153 der Gewerbeordnung aus dieser herausnimmt und seinen Inhalt als § 278 des Strafgesetzbuches mit erheblicher Verschärfung (ein Jahr statt drei Monate) wiederholt — sein Ausnahmecharakter beruht ja nicht auf dem Orte, an dem er sich findet, sondern auf dem Widerspruch, in dem er mit der gesamten übrigen Rechtsordnung steht —, sondern indem man den Inhalt des § 153 beseitigt und die gelegentlich von Arbeitseinstellungen begangenen Delikte nach dem gemeinen Rechte bestraft?"

Die Antwort auf diese Frage ist, daß man heute nicht die wirtschaftliche Selbständigkeit des Arbeiters, welche 1865 nicht nur das Ziel der Liberalen, sondern, wie gezeigt, auch des konstruktiven Konservativismus gewesen ist, will. Was man heute anstrebt, ist, den Arbeiter zu einem willenlosen Rädchen in dem Getriebe des modernen Unternehmens zu machen. Statt Selbstzweck zu sein, soll er, entgegen dem Satze Kants, nur mehr Mittel sein für die Zwecke anderer. Und daher sucht man auf alle mögliche Weise das Koalitionsrecht, ohne es formell abzuschaffen, seiner praktischen Bedeutung zu berauben.

Dasselbe Bestreben tritt uns auch auf anderen Gebieten der Sozialpolitik entgegen. Einschneidende Aenderungen in der neuesten Gesetzgebung über die Arbeiterversicherung verdanken ihm ihren Ursprung. Ganz besonders aber wurzelt darin die Ablehnung einer Arbeitslosenversicherung seitens der Kreise, welche so laut nach verstärktem „Arbeitswilligen"-Schutz schreien. Denn eine gesunde Ordnung der Arbeitslosenversicherung kann nur unter Zuhilfenahme der Arbeiterorganisationen durchgeführt werden. Nur wenn diese einen Teil der zur Unterstützung der Arbeitslosen aufzuwendenden Mittel aufzubringen haben und damit ein intensives Interesse an der Verhütung des Mißbrauches der Arbeitslosenunterstützung durch Arbeitsscheue erlangen, ist die in unseren modernen Wirtschaftsverhältnissen unentbehrliche Neuordnung der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit möglich. Aber eben, weil diese Neuordnung nur mittelst der selbständigen Arbeiterorganisationen möglich ist, lieber die Fortdauer der heutigen anarchischen Zustände im Unterstützungswesen, als Anerkennung der verhaßten Gewerkschaften!

Hätten wir heute statt lediglich destruktiver Konservativer einen konstruktiven konservativen Staatsmann, so würde er an die Stelle vergeblicher Repression eine Neuordnung des Arbeitsverhältnisses setzen, welche unter Wahrung der Interessen der Industrie den durch die bestehende Gesetzgebung als berechtigt anerkannten Ansprüchen der Arbeiter auf Selbständigkeit gerecht würde. Er würde, da die Arbeitsbedingungen für die Arbeiter der einzelnen Gewerbe tatsächlich gemeinsame sind, an die Stelle des individuellen Arbeitsvertrages den kollektiven Arbeitsvertrag setzen, mit Rechtsverbindlichkeit der darin getroffenen Abmachungen für alle Arbeiter des betreffenden Gewerbes.

Aber können wir auf einen solchen konstruktiven Staatsmann hoffen? Einstweilen stehen unsere Staatsmänner noch zu sehr unter dem Einfluß kurzsichtiger Vertreter von Sonderinteressenten. Ich sage kurzsichtiger Sonderinteressenten. Denn nicht nur das Gesamtinteresse, nicht minder ihre eigenen Interessen werden durch ihr Verhalten gefährdet. Wie H. G. Wells gesagt hat, hat die bürgerliche Gesellschaft wenig von der Organisationskraft der Arbeiterschaft, aber alles von ihrer Verzweiflung zu fürchten. Wohin der Mißbrauch der überlegenen Macht der Unternehmer führt, zeigen die Vorkommnisse in Dublin.. Es gibt eben nur ein Mittel gegenüber gerechten Beschwerden und Ansprüchen: Gerechtigkeit.

Die Aktion der Tripleentente gegen die deutsche Militärmission.

Die Antwort des Großwesirs. — Russische Vorbehalte.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Konstantinopel, 15. Dezember.

Der russische Botschafter v. Giers wurde um ½5 Uhr nachmittags vom Großwesir empfangen, mit dem er eine längere Unterredung hatte. Der Großwesir empfing hierauf die übrigen Botschafter einzeln zu kürzeren Unterredungen. In Kreisen der Pforte verlautet, der Großwesir habe bei dem Empfang der Diplomaten die Anfrage der Botschafter der Tripleentente durch eine offiziöse Auskunft über die Funktionen der deutschen Militärmission beantwortet. Der russische Botschafter habe darauf dem Großwesir den russischen Standpunkt auseinandergesetzt und gewisse Vorbehalte formuliert. Dagegen sollen die Botschafter Frankreichs und Englands die Antwort des Großwesirs einfach entgegengenommen haben. General Liman v. Sanders und die übrigen Mitglieder der deutschen Militärmission wurden heute nachmittag um 2 Uhr im Schloß Dolma Bagtsche vom Sultan empfangen. Der Sultan drückte seine Freude über den Eintritt der deutschen Offiziere in die türkische Armee aus und wünschte der Mission einen guten Erfolg. Der bisherige interimistische Kommandeur des ersten Armeekorps, Oberst Dschemal Bei, der heute an Stelle Osman Nisami Paschas offiziell zum Minister der öffentlichen Bauten ernannt wurde, verabschiedete sich heute mit einem längeren Tagesbefehl vom ersten Korps. In dem Tagesbefehl heißt es: „Mein hervorragender Nachfolger nimmt eine bedeutende Stelle unter den deutschen Generalen ein. Ich wünsche, daß er bei seiner ruhmvollen Aufgabe vollen Erfolg habe und hoffe, daß meine Waffengenossen sich in dem Streben nach dem Fortschritt, den er ihnen zeigen wird, überbieten werden." Dschemal betonte weiter die Notwendigkeit unbedingten Gehorsams gegenüber den Offizieren der Mission und äußerte zum Schluß die Hoffnung, daß er das erste Korps führen werde, wenn das Vaterland beschließen werde, die schwarzen Seiten in der türkischen Geschichte zu tilgen.

Wien, 15. Dezember. (W. T. K. P.)

Nach Informationen aus diplomatischen Kreisen hatte die vorgestrige Demarche der Vertreter der Tripleentente hauptsächlich die Anfrage zum Gegenstande, ob die Dardanellen und der Bosporus unter das Kommando des Chefs der deutschen Militärmission gestellt seien; während des heutigen diplomatischen Empfanges hat der Großwesir erklärt, daß die Truppen an den Meerengen nicht unter das Kommando von Liman gestellt seien.

England und die Aegäischen Inseln.

Eine angebliche englische Zirkularnote.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Paris, 15. Dezember.

Hier wird behauptet, England habe durch eine Zirkularnote an die Mächte die im Londoner Friedensvertrag vorgesehene Regelung der Frage der Aegäischen Inseln angeregt. England schlage gleichzeitig vor, daß Griechenland die beiden Inseln Tenedos und Imbros am Dardanelleneingang an die Türkei zurückgeben solle und daß Italien sämtliche von ihm besetzten Inseln der Pforte wieder ausliefern solle. Namentlich der letzte Teil dieses Vorschlages wird hier sehr sympathisch besprochen. Ein solches Vorgehen Englands wäre den Franzosen um so angenehmer, als man in der letzten Zeit beobachtet zu haben glaubte, daß England allzu dreibundfreundlich gesinnt sei und die Herzlichkeit seiner Entente mit Frankreich zu wünschen übrig lasse. Im übrigen hat Frankreich an der Inselfrage und an Epirus nur ein sehr sekundäres Interesse. Der „Temps" schreibt: „Man wird bemerken, daß der englische Vorschlag genau dem entspricht, was das britische Kabinett bisher vertrat. Seit einigen Wochen wurde von gewissen Abmachungen gesprochen, die angeblich Englands Beziehungen zu dem Dreibund im Mittelmeer ändern sollten, und an diesen Gerüchten ist nichts wahr gewesen. England legt Wert auf seine guten Beziehungen zu Italien, will aber seine Aktionsfreiheit